



MITGLIEDERINFO

Februar 2020

Wie sind Videoaufzeichnungen seit 25. Mai 2018 geregelt?

Datenschutz und Bildverarbeitung

Rechtliche Grundlage

Bild- und Videoaufnahmen werden seit 25. Mai 2018 über das Datenschutzanpassungsgesetz (DSG) geregelt und sind zulässig, wenn:

- sie im lebenswichtigen Interesse einer Person erforderlich sind,
- die betroffene Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Mitarbeiter via Betriebsrat oder Einzelvereinbarungen),
- sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet oder erlaubt sind, oder
- im Einzelfall überwiegende berechnete Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist (z.B. Schutz von Personen oder Sachen an öffentlich zugänglichen Orten aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines besonderen Gefährdungspotentials).

Videoüberwachungsanlagen sind nicht mehr genehmigungspflichtig, aber in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen und es muss sichergestellt werden, dass Persönlichkeitsrechte durch die Aufzeichnungen nicht verletzt werden und eine Videoüberwachung das geringste zum Zweck führende Mittel ist. Eine Auswertung darf nur anlassbezogen erfolgen und eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle (v.a. von Mitarbeitern) ist auszuschließen. Videoüberwachungen in höchstpersönlichen Lebensbereichen (Gästezimmer, Umkleidebereich, Sanitäranlagen etc.) sind unzulässig.

Kennzeichnungspflicht

Auf den Einsatz einer Videoüberwachung (inkl. verantwortliche Stelle) ist deutlich sichtbar hinzuweisen. Diese Information muss vor dem Betreten des überwachten Bereichs problemlos wahrnehmbar sein.

Österreichische Hoteliervereinigung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 533 70 71 | office@oehv.at | www.oehv.at

Für eine STARKE Hotellerie.



Speicherbegrenzung bzw. Löschpflicht

Die Daten sind zu löschen, sobald sie für den beabsichtigten Zweck nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach 72 Stunden. Jede längere Speicherung muss protokolliert und begründet werden. Auf Anfrage der Polizei sind Daten zu sichern und bei richterlicher Anordnung herauszugeben. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass der Zugang zu Aufnahmen und deren Manipulation ausgeschlossen ist, Zugriffe sind zu dokumentieren.

Österreichische Hoteliereinigung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 533 70 71 | office@oehv.at | www.oehv.at

Für eine STARKE Hotellerie.